

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

VP/2002/008

**der wichtigsten europäischen Netze, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung einsetzen (Haushaltlinie B3-4105)**

(2002/C 98/09)

Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Unterstützung der Netzarbeit von auf EU-Ebene im Bereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung tätigen Organisationen.

Wie im Vertrag von Amsterdam festgeschrieben ist, kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung zu fördern. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon sollten „die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (. . .) auf einer Methode der offenen Koordinierung beruhen, bei der nationale Aktionspläne und eine bis Juni 2000 vorzulegende Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden“. Auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission kamen das Europäische Parlament und der Rat überein, ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung mit einer Laufzeit von fünf Jahren (2002—2006) aufzustellen.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der *wichtigsten europäischen Netze, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung einsetzen*, bezieht sich auf den Aktionsbereich 3 des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms, durch den die Kapazität der Akteure zur wirksamen Bewältigung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze entwickelt werden sollen, insbesondere durch Netzarbeit auf Gemeinschaftsebene.

Solche Netze spielen eine Hauptrolle, wenn es darum geht, für ein besseres Verständnis der konkretesten Formen sozialer Ausgrenzung zu sorgen, sowie für eine regelmäßige Überwachung der näher an den Hauptbegünstigten orientierten Durchführung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die europäische Strategie und die Berücksichtigung der Erfahrung von sozial ausgegrenzten Menschen in dieser Strategie. Ihr Beitrag zur Einflussnahme auf und/oder damit einhergehender Veränderung der Maßnahmen zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung ist ebenso wichtig.

Die Gemeinschaft wird einen Beitrag zu den aus der Durchführung der Maßnahmen entstehenden Ausgaben leisten, die in den strategischen Plänen der europäischen Netze vorgesehen sind (über einen Zeitraum von 36 Monaten ab 1. Dezember

2002 bis 1. Dezember 2005. Allerdings werden Zuschussvereinbarungen für eine Laufzeit von einem Jahr unterzeichnet; sie können jährlich unter bestimmten Bedingungen verlängert werden.)

Eine finanzielle Unterstützung für die jährliche Koordinations-tätigkeit wird nur denjenigen europäischen Netzen gewährt, die nach den ausführlichen Leitlinien förderfähig sind und die Auswahlkriterien erfüllen. Bewerberorganisationen müssen in mindestens 12 Mitgliedstaaten tätig sein und sich auf die Europäische Union konzentrieren.

Die europäischen Netze können ihre eigenen Programme und Jahresarbeitsprogramme aufstellen. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft wird jedoch nur im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und den dort festgelegten Zielen gewährt. Daher wird denjenigen europäischen Netzen Priorität eingeräumt werden, deren Arbeitsprogramme eindeutig den allgemeinen Zielsetzungen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft entsprechen und zeigen, dass die Netze in der Lage sind, die Erfahrung und die Interessen der Institutionen oder Akteure, die sie vertreten, weiterzugeben und dadurch zu einer besseren Ausgestaltung europäischer und nationaler Maßnahmen gegen soziale Ausgrenzung und Armut beizutragen. Die Verlängerung der Verträge wird jedes Jahr von der Prüfung eines Berichts über die Tätigkeit im vorausgehenden Jahr und der Vereinbarung des Arbeitsprogramms für das folgende Jahr abhängen.

Die im Rahmen dieser Aufforderung insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel belaufen sich auf etwa 2 500 000 EUR. Es ist vorgesehen, je nach Inhalt, Relevanz und Qualität der Bewerbungen im Anschluss an diese Aufforderung höchstens vier europäische Netze auszuwählen. Die Finanzierung der laufenden Ausgaben ist auf höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt. Diese Obergrenze ist jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen erreichbar. Wird eine Finanzierung von 90 % angestrebt, muss die Bewerbung eine ausführliche Analyse der außergewöhnlichen Umstände umfassen, die dies rechtfertigen. Die entsprechende ergänzende Finanzierung sollte vom Bewerber in bar garantiert werden. Beiträge in Sachleistungen werden nicht akzeptiert.

Vorschläge werden nur angenommen, wenn sie **bis spätestens 17.7.2002** (Datum des Poststempels) vorgelegt werden. Die Bewerbungsformulare müssen ebenfalls bis zu diesem Datum per E-Mail eingegangen sein. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind so zu planen, dass sie am 1. Dezember 2002 beginnen können.

Ausführlichere Leitlinien und ein Bewerbungsformular erhalten Sie wie folgt:

1. Sie können sie unter folgender Adresse direkt von der Website der GD Beschäftigung und Soziales herunterladen:

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/soc-prot/soc-incl/calls\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/calls_de.htm)

2. Auf schriftliche Anfrage bei:

Referat E2: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen  
VP/2002/008 — Info  
Europäische Kommission  
Archiv GD Beschäftigung und Soziales  
J 37 00/26  
B-1049 Brüssel.

3. Durch Anfrage per Fax an die Nummer (32-2) 295 65 61 (bitte im Faxkopf angeben: „**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2002/008 — Info**“).
4. Durch Anfrage per E-Mail an [empl-e2@cec.eu.int](mailto:empl-e2@cec.eu.int) (bitte im Betreff angeben: „**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2002/008 — Info**“).

## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

VP/2002/010

### Transnationale Austausch- und Kooperationsprojekte zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (Haushaltlinie B3-4105)

(2002/C 98/10)

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen die transnationale Zusammenarbeit und der Informationsaustausch gefördert und ein wechselseitiger Lernprozess zwischen den Mitgliedstaaten angestoßen werden. Ziel ist, die Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (Haushaltlinie B3-4105) zu steigern.

Der Vertrag von Amsterdam sieht vor, dass die Gemeinschaft die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung fördert. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) sollen die „Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung [...] auf einer Methode der offenen Koordinierung beruhen, bei der nationale Aktionspläne und eine bis Juni 2000 vorzulegende Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.“ Auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschlossen das Europäische Parlament und der Rat die Einführung eines fünfjährigen „Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung“ mit einer Laufzeit von fünf Jahren (2002—2006).

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für ein Transnationales Austauschprogramm betrifft Aktionsbereich 2 des Aktionsprogramms der Gemeinschaft, bei dem die Organisation des Informationsaustauschs und die Förderung des wechselseitigen Lernens zwischen Mitgliedstaaten im Mittelpunkt stehen.

Die Umsetzung des Transnationalen Austauschprogramms erfolgt in zwei Phasen. Bei Phase I, die Gegenstand dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist, handelt es sich um eine Vorbereitungsphase mit einer Laufzeit von höchstens neun Monaten. Im Mittelpunkt der Aktivitäten in dieser Phase soll Folgendes stehen: erstens eine Bestandsaufnahme der verfügbaren Erkenntnisse und der Entwicklung der Politik auf dem

Gebiet der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, zweitens der Aufbau transnationaler, verschiedene Bereiche abdeckender Partnerschaften als Grundlage für eine längerfristige Zusammenarbeit und längerfristigen Austausch und drittens die Festlegung von Zielvorgaben und die Erarbeitung von Vorschlägen für ein fest umrissenes, höchstens zwei Jahre umfassendes Arbeitsprogramm, das in Phase II des transnationalen Programms umgesetzt werden soll. Im Frühjahr 2003 wird dann eine beschränkte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, die den an Phase I teilnehmenden Organisationen die Möglichkeit gibt, Fördermittel für Phase II zu beantragen.

Im Zentrum der eingereichten Vorschläge kann jeder beliebige Aspekt von Armut und sozialer Ausgrenzung stehen, der den vom Europäischen Rat in Nizza beschlossenen gemeinsamen Zielen entspricht. Vorrang erhalten jedoch Vorschläge, in denen Fragen behandelt werden, die auch Gegenstand der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie des Gemeinsamen Berichts über soziale Eingliederung der Kommission und des Rates sind.

Vorschläge können von allen öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen und Organisationen eingereicht werden, die an der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung beteiligt sind; hierzu zählen u. a. lokale und regionale Behörden, Einrichtungen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, die Sozialpartner, soziale Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen und Forschungsinstitute, nationale statistische Ämter und die Medien. Da mit den Maßnahmen der Gemeinschaft jedoch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden soll, wird Vorschlägen Vorrang eingeräumt, die eine aktive Beteiligung nationaler, regionaler oder lokaler Behörden der Mitgliedstaaten vorsehen. An den vorgeschlagenen Projekten müssen Partner aus mindestens drei (3) Mitgliedstaaten beteiligt sein.